

Richtlinien

über Zuschüsse zur Förderung der deutsch-ungarischen Städtepartnerschaft

- aktualisierte Fassung -

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Voraussetzungen für Zuschussgewährung
- § 3 Zuschüsse zu Fahrten von Puchheimer Vereinigungen in die ungarischen Partnerstädte
- § 4 Zuschüsse beim Besuch der ungarischen Partnerstädte in Puchheim
- § 5 Sonstige Zuschüsse
- § 6 Auszahlung der Zuschüsse
- § 7 Prüfungsrecht
- § 8 Entscheidungszuständigkeit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Puchheim fördert nach diesen Richtlinien auf Antrag Begegnungen und Aktivitäten von Puchheimer Vereinigungen mit denen der ungarischen Partnerstädte.

(2) Gefördert wird insbesondere der Austausch auf kulturellem, umweltpolitischem, gesundheitlichem, sozialem und sportlichem Gebiet.

(3) Zuschüsse werden nur gewährt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Mit der Antragstellung müssen diese Förderungsrichtlinien vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

§ 2 Voraussetzungen für Zuschussgewährung

(1) Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn spätestens vier Wochen vor Durchführung der Partnerschaftsveranstaltung ein schriftlicher Antrag bei der Stadtverwaltung gestellt wird. Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- Zahl und Wohnort der Teilnehmer, aufgeschlüsselt nach Jugendlichen (d.h. bis 21 Jahre und Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre) und Erwachsenen

- Art, Termin und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung
- Programm
- Nachweis über die Kontakte mit den ungarischen Partnern (Vereinen) etc. (z.B. Kopie des Schriftverkehrs)
- Kostenvoranschlag

(2) Gefördert werden können nur Maßnahmen, an denen mindestens zehn Personen teilnehmen und die eindeutig dem Sinn und Zweck der Städtepartnerschaft entsprechen, d.h. bei denen der Kontakt und der Austausch von Beziehungen zwischen ungarischen und deutschen Bürgern im Vordergrund steht.

(3) Zuschüsse werden nur für Personen gewährt, die ihren Wohnsitz in Puchheim bzw. Nagykanizsa oder Zalakaros haben oder die Mitglied in dem entsprechenden Puchheimer Verein, der Gruppe oder der Institution sind.

(4) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird dem Veranstalter von der Stadtverwaltung die Gewährung eines Zuschusses dem Grunde nach zugesagt. Programmänderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Die Auszahlung richtet sich nach § 6.

§ 3 Zuschüsse zu Fahrten von Puchheimer Vereinigungen in die ungarischen Partnerstädte

Der Veranstalter erhält zu den Fahrtkosten einen Zuschuss von 10.- € pro Erwachsenen und 30.- € pro Jugendlichen (bis 21 Jahre, Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre, Nachweis erforderlich). Die Kosten des Aufenthaltes in der ungarischen Partnerstadt werden nicht bezuschusst.

§ 4 Zuschüsse beim Besuch der ungarischen Partnerstädte in Puchheim

Die gastgebenden Puchheimer Vereine, Gruppen und Institutionen etc. erhalten einen Zuschuss von 3.- € pro Person und Tag für maximal fünf Tage; An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Dieser Zuschuss muss unmittelbar für die Partnerschaftsmaßnahme verwendet werden und den ungarischen Gästen zugute kommen. Es bleibt dem gastgebenden Verein überlassen, ob der Zuschuss zur Entschädigung für Übernachtungsmöglichkeiten, zur Gemeinschaftsverpflegung, für Ausflüge etc. verwendet wird.

§ 5 Sonstige Zuschüsse

Abweichend von § 3 und § 4 dieser Richtlinien kann in Einzelfällen eine Förderung generell oder eine Förderung erfolgen, wenn die Kosten einer Partnerschaftsmaßnahme, die im Interesse der Stadt durchgeführt wird, anderweitig nicht gedeckt werden können. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Vereine bzw. der Teilnehmer ist Voraussetzung.

Der Antrag auf besondere Bezuschussung muss gesondert ausführlich begründet werden.

§ 6 Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfolgt erst nach Beendigung der Partnerschaftsveranstaltung und nach Ablieferung einer endgültigen Teilnehmerliste einschließlich der Anschriften, die vom verantwortlichen Veranstaltungsleiter und allen Teilnehmern unterzeichnet sein muss.

(2) Der Zuschuss wird auf das Konto der jeweiligen Vereinigung bzw. bei Gruppen auf das Konto des Veranstaltungsleiters überwiesen.

§ 7 Prüfungsrecht

Die Stadt Puchheim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher oder sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 8 Entscheidungszuständigkeit

(1) Über Zuschüsse nach § 3 und § 4 dieser Richtlinien entscheidet der 1. Bürgermeister. Über Sonderzuschüsse nach § 5 entscheidet der 1. Bürgermeister bis zu einem Betrag von 500.- €, im Übrigen der Hauptausschuss.

(2) Der 1. Bürgermeister hat den Stadtrat in geeigneter Weise über die ausgereichten Beträge jährlich zu unterrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stand: 01.11.2011